hatte. Auch wenn ber Schuldner im Betreibungsfreis selber wohnt, mußte er entweber vorgeladen und mundlich einvernommen ober aber schriftlich zur Abgabe ber nötigen Erklärungen aufgesorbert werden, worüber mehrere Tage vergehen könnten, wenn ber Schuldner ber Aufforderung nicht Folge leisten sollte.

5. - Gegenüber biefen zwingenden Argumenten aus bem Gefet felber vermag ber Hinweis ber Refurrentin auf die angeblichen bedeutenden Schwierigkeiten und Ungukömmlichkeiten, welche Die Feftstellung ber Miet- und Pachtverhaltniffe burch den betreis benben Pfandgläubiger in praxi bote, nicht aufzukommen. Daß es dem Pfandgläubiger nicht oder wenigstens nicht fo gut möglich fei, biefe Feftstellung vorzunehmen, wie bem Betreibungsbeamten, fann übrigens nicht als richtig anerkannt werben. Soweit bie birette Befragung bes Schuldners sowie ber Mieter und Bachter in Betracht tommt, ftebt ber Betreibungsbeamte biefen ebenfo wehrlos gegenüber wie der Pfandgläubiger. Und wenn die Rekurrentin ben Betreibungsbeamten barauf verweift, er tonne fich bei ber amt= lichen Wohnungetontrolle Austunft holen, fo ift nicht einzufeben, weshalb ber Glaubiger das nicht auch tun konnte. Bollends unbehilflich ift endlich ber Umftand, bag bem Gläubiger aus ber Ginholung der Erkundigungen Roften entftehen fonnen. Gin jeder Rreditor hat biefe Roften auf fich zu nehmen; auch im Pfandungsverfahren erwachsen ibm folche, wenn er alle seine Rechte in wirksamer Weise mahren will. Und es konnte auch ber Betreibungsbeamte fich biefe Erkundigungen nicht koftenlos verschaffen, sondern er munte die entstandenen Roften wieder vom Glaubiger erbeben.

Weshalb es sodann etwas stoßendes haben sollte, daß ein Pfandgläubiger, der dem Betreibungsamt nur einen Mieter ansgegeben hat, auch nur auf die von diesem einen Mieter geschulsdeten Zinsen Anspruch erheben kann, und nicht auf diesenigen der weitern Mieter, auf welche andere Pfandgläubiger das Betreibungsamt ausmerksam gemacht haben, ist unerfindlich. Keinesfalls ergibt sich daraus die Konsequenz, daß das Betreibungsamt verpstichtet sei, selber die nötigen Erkundigungen einzuziehen. Daß vigilantere Gläubiger weitergehende Rechte in der Betreibung erwerben können als andere Gläubiger, ist vielmehr eine Tatsache,

bie mit dem Betreibungsverfahren, wie es gesetlich organisiert ift, notwendig verknüpft ift. Gin pfanbenber Glaubiger tann bem Betreibungsbeamten besondere Pfandgegenstände angeben, die biefer bei der Pfandung nicht entbedt bat, und bat auf jene Gegen= stände ein besonderes Anrecht, solange kein anderer Gläubiger ihre Pfandung begehrt. Gin Berluftscheinegläubiger tann Gegenftanbe arrestieren, die ein anderer nicht kennt, und hat alsbann ein Vorrecht barauf; er tann Unfechtungsansprüche für sich allein burchführen u. f. w. Desgleichen hat unter mehreren Gruppen= gläubigern immer nur berjenige Unrecht auf bas Pfandungsergebnis, der einen Drittanspruch felbst beftritten und im Brozes weggewiesen hat. In allen diesen Fallen muß ber Betreibungs= beamte auf die aus der erhöhten Bigilang entstehende besondere Rechtsstellung bes Gläubigers Rücksicht nehmen. Das ist bei ber Angabe ber Mieter und Bachter burch die betreibenden Grund= pfandgläubiger ebensowohl möglich. Es ergeben sich sowieso abn= liche Berhältniffe, wenn ein Grundpfandgläubiger — was ja auch bie Rekurrentin als zuläffig betrachtet - auf bas Pfanbrecht an ben Rinfen außbrücklich verzichtet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 47. Enticheid vom 27. Mary 1912 in Sachen Schmid.

Art. 244 SchKG: Darin, dass ein Gemeinschuldner der Ladung zur Erklärung über die Konkurseingaben nicht Folge leistet, liegt keine Anerkennung der Konkursforderungen. — Art. 265 SchKG: Recht des Gemeinschuldners, sich innerhalb der Beschwerdefrist auch nach Schluss des Konkursverfahrens über die in einem Verlustschein enthaltene Angabe, die Forderung sei von ihm anerkannt, zu beschweren.

A. — Am 22. Januar 1903 ftarb Dyonis Schmid in Grenschen. Seine Kinder Otto geboren 1885, Alfred geboren 1886, Ernst geboren 1888 und Olga geboren 1891 traten die Erbschaft an, und die Witwe übernahm sie als Nutznießerin.

Mutter und Kinder betrieben bas Geschäft bes Berftorbenen weiter und letten wie bisher in gemeinsamem Haushalt.

Am 30. August 1909 wurde über die Witwe und die Rekurrenten auf ihre Insolvenzerklärung hin der Konkurs erkannt. Das Konkursamt Lebern führte zwei getrennte Konkursversahren durch, das eine gegen die Mutter und das andere gegen die vier Kinder. In beiden Konkursen wurden u. a. angemeldet und kolloziert:

a) eine restanzliche Forberung von 599 Fr. 40 Cts. des Mechanikers J. Meier in Solothurn, für Lieferung einer Maschine;

b) eine folche von 168 Fr. 14 Cts. des Baders W. Schweinsgruber in Grenchen, für geliefertes Brot.

Beibe Gläubiger kamen im Konkurse der Kinder gänzlich zu Berlust, während sie in demjenigen der Mutter eine geringe Divistende erhielten. Für den Rest stellte ihnen das Konkursamt gegen Mutter und Kinder besondere Berlustscheine aus, auf denen die Forderungen als von den Gemeinschuldnern anerkannt bezeichnet waren. Am 18. Mai 1910 wurden beibe Konkursversahren gesschlossen.

B. — Erst in der Folge ersuhren die Kinder Schmid, daß die beiden Gläubiger auch in ihrem Konkurse zugelassen, daß gegen sie Berlustscheine ausgestellt worden und daß die Unsprüche darauf als anerkannt bezeichnet waren. Sie führten dagegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit dem Begehren um "Rückziehung" der Verlustscheine durch das Konkursamt Lebern, oder Ausgabe solcher "höchstens für bestrittene Forderungen". Ferner beantragten sie gänzliche Aushebung des Konkursversahrens, soweit es sich auf die minderjährige Tochter Olga erstreckt habe.

Der Konkursbeamte von Lebern führte in seiner Bernehmlassung auf die Beschwerde aus, es seien sowohl die Mutter als die Kinder rechtzeitig und schriftlich zur Bestreitung der angemeldeten Fordezungen eingeladen worden. Nur die Mutter sei erschienen. Sie habe aber ausdrücklich erklärt, nicht nur für sich, sondern auch für ihre Kinder Otto, Alfred, Ernst und Olga zu handeln. In diesem Sinne habe sie beide Forderungen anerkannt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies gestützt hierauf den Rekurs mit folgender Begründung ab: Wenn auch bei den Akten keine Bescheinigung liege, aus der auf die erfolgte Einladung der Rekurrenten zur Bestreitung der Forderungseingaben geschlossen werden könne, so dürse doch auf Grund der Angaben des Konskursamtes angenommen werden, daß eine solche Einladung tatsächlich ergangen sei. Durch ihr Ausbleiben hätten die Beschwerdessihrer das Recht verloren, nachträglich auf dem Beschwerdewege die Richtigstellung der Berlustscheine zu verlangen. Das Begehren der Refurrenten sei aber auch deshalb unzulässig, weil das Konskursderen seit geraumer Zeit geschlossen sei und daher sämtliche Fristen längst verstrichen seien.

C. - Hiegegen haben die Rekurrenten rechtzeitig und form= richtig an bas Bundesgericht refurriert. Sie stellen bieselben Begehren wie vor ber Borinftang. Sie beftreiten sowohl, vom Ronturgamt Lebern vorgeladen worden zu fein, als auch, daß die Mutter in ihrem Ramen die Forderungen anerkannt habe und überhaupt habe anerkennen konnen. Ferner beftreiten fie, daß ihr Ausbleiben als Verzicht auf das Beschwerberecht und als Anerfennung ber Forberung ausgelegt werben fonne. Die Rekurrenten machen geltend, fie hatten Beschwerde erhoben, sobald ihnen bas Vorhandensein jener Verluftscheine bekannt geworden fei. Die zehntägige Beschwerbefrist - wenn eine folde in casu überhaupt einzuhalten mar - habe erft in jenem Zeitpunkt zu laufen angefangen und fei also gewahrt. Jebenfalls konne ben Rekurrenten bie Tatfache nicht zum Nachteil gereichen, daß das Konkursverfahren längst geschloffen sei; benn mahrend seiner Dauer batten fie die nunmehr geltend gemachten Refursgrunde schlechterbings nicht vorbringen können.

D. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemer= kungen abgesehen.

## Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde schon von der Erwägung aus als unzulässig erklärt, daß der Konkurs längst beendigt und jegliche Berichtigung der Berlustscheine daher ausgeschlossen sei. Diese Auffassung trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Freilich haben die Konkursgläubiger, sobald der Kolloskationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, Anspruch auf die Konstursdividende und auf die Ausstellung eines Berlustscheines für

ben Ausfall. Und eine nachträgliche Anfechtung bes Kollokationsplanes, ber Berteilungslifte ober ber Berluftscheine burch ben Gemeinschuldner ist an sich ausgeschlossen.

Anders verhält es sich mit ber in casu ftreitigen Frage, ob ber Bormert "anerkannt" auf ben Berluftscheinen sich rechtfertige. Diefe Frage ift von der Kollokation völlig unabhangig; ihre Beantwortung hangt lebiglich bavon ab, ob die Gemeinschuldner bie streitigen Anspruche tatfachlich anerkannt haben. Liegt eine folche Anerkennung nicht vor, fo find die Gemeinschuldner barauf angewiesen, den Beschwerdeweg zu betreten, und es barf ihnen biefes Recht auch nach Schluß bes Kontursverfahrens nicht abgesprochen werben, wenn ber Bormerk auf ben Berlufticheinen erft nach Beendigung bes Konkurses zu ihrer Kenntnis gelangt, was natürlich in der Regel zutrifft. Somit famen die Gemeinschuldner tatjächlich um bas ihnen vom Gefete garantierte Recht ber Beschwerdeführung gegen die Berfügungen der Rontursverwaltung. Die Beschwerbefrist beträgt selbstverständlich auch hier zehn Tage vom Zeitpunkt ber Renninisnahme bes Befchwerdegrundes an. Diefe Frift ift nach ben Angaben der Rekurrenten, deren Richtigkeit nicht bestritten murbe und die ben einzigen Unhaltspunkt bilden, als eingehalten zu betrachten.

2. — Über bie Anertennung oder Richtanerkennung ber ftrei= tigen Ansprüche hatte die Konkursverwaltung nach Art. 244 SchRG eine positive Erklarung der Gemeinschuldner einzuholen. Sie batte auch gut getan — mas ihr jest durch Art. 55 der feither in Kraft getretenen Kontursverordnung vom 13. Juli 1911 gur Rechtspflicht gemacht ift - bie Erflarung zu verurfunden und durch die Gemeinschuldner unterzeichnen zu laffen. Die Aften geben über eine folche Schuldanerkennung feinen Aufschluß, und bie Rekurrenten bestreiten benn auch, überhaupt eine rechtsgültige Erflärung abgegeben und die Forderungen irgendwie anerkannt gu baben. Die Borinftang nimmt aber an, es liege im Ausbleiben ber Refurrenten trop erfolgter Ladung eine ftillschweigenbe Schuldanerkennung. Allein felbst wenn eine Ladung tatfachlich erfolgt fein follte, fonnte bas Ausbleiben ber Refurrenten weber als Anerkennung der Konturseingaben, noch als Bergicht auf bas Beschwerberecht ausgelegt werben. Ebensowenig tann auf die von

den Nekurrenten ebenfalls bestrittene Angabe der Konkursverwalstung abgestellt werden, es habe die Mutter im Namen der Kinder die Forderungen anerkannt, da auch diese Behauptung in den Akten keinen Anhalt findet.

3. — Besteht somit über das Vorliegen einer gültigen Schuldsanerkennung durch die Rekurrenten keine Klarheit, so kann über die Beschwerbe nach der gegenwärtigen Aktenlage nicht endgültig entschieden werden. Die Vorinskanz hat zuvor den Tatbeskand nach der Richtung aufzuklären, ob die Angabe der Konkursverswaltung, die Mutter habe die Forderungen auch im Namen der Kinder anzuerkennen erklärt, auf Richtigkeit beruht, und wenn ja, inwieweit die Mutter ohne Vollmacht zur Abgabe einer solchen Erklärung im Namen der Kinder, von denen drei die Mehrstährigkeit bereits erreicht hatten, legitimiert war. Zu diesem Zwecke muß die Sache an die kantonale Aussichtsbehörde zurückzewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der angesochtene Entscheid wird aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Borinstanz zurückgewiesen.

## 48. Sentenza 1º aprile 1912 nella causa Antognini.

Art. 140 LEEF: Obbligo dell'Ufficio Esecuzioni d'iscrivere all'elenco oneri la rivendicazione d'un credito privilegiato o ipotecario risultante da reparazioni fatte all'immobile da realizzare.

In una esecuzione promossa dall'Avv' Francesco Antognini contro Marcellina Bariffi per sè e quale rappresentante dei propri figli, l'Ufficio di Bellinzona pignorava il 12 maggio 1911 uno stabile situato a Cadenazzo pel prezzo di stima di fr. 600. Qualche tempo dopo, minacciando lo stabile rovina, il ricorrente Antognini, solo creditore ipotecario, vi faceva praticare delle riparazioni per un costo di fr. 374.70.